

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

## Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Gadebusch

### vom 30.07.2010

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gadebusch vom 21.06.2010 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Gadebusch ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gadebusch.
- (2) Jede in der BRD gemeldete Person ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek Gadebusch zu benutzen und auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erkennt die Benutzerordnung, die in der Stadtbibliothek Gadebusch ausliegt, durch die Unterschrift bei der Anmeldung an.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenfrei. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif - siehe Anhang - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Stadtbibliothek Gadebusch die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angaben der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit sind freiwillig.
- (3) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVBl. M-V S. 154), geändert durch Gesetz vom 26.06.2002 (GVBl. M-V S. 395).
- (4) Für Minderjährige ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters sowie deren oder dessen schriftlicher Erklärung, daß die Benutzungsordnung anerkannt und die Haftung für den Schadensfall als auch für die Begleichung sämtlicher anfallender Entgelte übernommen wird.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Durch die Bibliothek kann ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Dieser ist kostenpflichtig.
- (7) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Gadebusch. Die Bibliothek kann die Benutzerkarten zurückverlangen, wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

#### **§ 4 Entleiherung und Vorbestellung von Medien, Verlängerung der Leihfrist**

- (1) Die Ausleiher der Medien erfolgt gegen Vorlage der Benutzerkarte.
- (2) Die Ausleiherfrist beträgt für:
  - Bücher und Spiele 4 Wochen,
  - Einzelnummern von Zeitungen, Zeitschriften und CD-ROM 1 Woche,
  - MC und CD 2 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu den in Absatz 2 genannten Fristen verlängert werden. Über die Verlängerungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Stadtbibliothek. Bei vorliegender Vorbestellung ist eine Verlängerung nicht möglich. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien bei der Verlängerung vorzulegen.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.
- (5) Informationsbestände werden nicht ausgeliehen. Über begründete Benutzungseinschränkungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Stadtbibliothek.

#### **§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

Die Bibliothek bietet Kopierdienste aus den Beständen ihrer Einrichtung an. Für die Einhaltung des Urheberrechts sind die Benutzer verantwortlich. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

#### **§ 6 Internet-Nutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek verfügt über zwei Arbeitsplätze zur Internetnutzung.
- (2) Die Nutzung des Internets ist kostenpflichtig.
- (3) Die Nutzung von Internet-Seiten folgenden Inhalts ist in den Räumen der Stadtbibliothek untersagt:
  - Fremdenfeindlichkeit,
  - Gewaltverherrlichung,
  - Rechts- und Linksextremismus,
  - Pornografie.
- (4) Bestellungen und Einkäufe bei kommerziellen Anbietern im Internet sind untersagt.
- (5) Die Nutzung besonderer kostenpflichtiger Internetseiten ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung für daraus resultierende Schäden und für Schäden gegenüber Dritten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet gegenüber der Stadtbibliothek für alle aus der verbotenen Internetnutzung resultierenden Schäden. Die Nutzung dieses Angebotes unterliegt den „Regelungen für die Internetnutzung.“

#### **§ 7 Pflichten der Benutzerin und des Benutzers**

- (1) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Bücher oder andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die Bücher und andere Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Entgelte zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung.
- (3) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.
- (4) Die Bibliothek kann verlangen, daß die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.

- (5) Große, schwere und sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadtbibliothek Gadebusch haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Stadtbibliothek Gadebusch haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek entstehen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat die Benutzerin und der Benutzer bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft. Sie oder er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (4) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 9 Schadenersatz**

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien die Benutzerin oder den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Rechnung stellen.

### **§ 10 Maßnahmen gegen säumige Benutzer**

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann auf dem Wege der Klage bzw. des Mahnverfahrens erfolgen.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig aneignen.

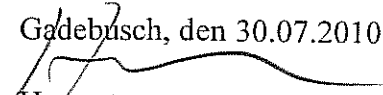
### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

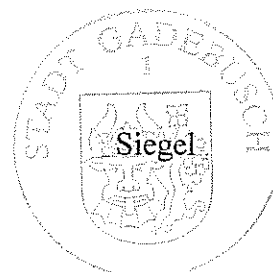
Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Leiterin, dem Leiter oder einer beauftragten Person zeitweise oder ständig, ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18. Juni 2004 (Beschluss der Stadtvertretung Gadebusch vom 24.05.2004) außer Kraft.

Gadebusch, den 30.07.2010

  
Howest  
Bürgermeister



## **Anlage – Regelungen für die Internetnutzung**

### 1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Gadebusch ist nicht verantwortlich für die Inhalte der aufgerufenen Internetseiten und Informationen. Bei der Nutzung der Arbeitsplätze ist es untersagt, Nachrichten oder Daten mit beleidigenden, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichenden, rechts- und linksextremistischen, pornographischen und rechtswidrigen Inhalten und/oder kommerzieller Werbung zu verschicken oder Seiten mit entsprechenden Inhalten aufzurufen.

Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Schreibzugriff auf öffentliche Foren (Newsgroups, Chats etc.) einzuschränken. Bei der Übermittlung persönlicher Daten (Kreditkarteninformationen, Passwörter etc.) über das Internet ist Vorsicht geboten. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für daraus resultierende Schäden und für Schäden gegenüber Dritten. Beim Ausdrucken von Daten aus dem Internet ist das Urheberrecht zu beachten. Die Installation von mitgebrachter oder aus dem Internet herunter geladener Software auf die Rechner der Stadtbibliothek ist untersagt.

Für die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Computer und Leitungen übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr.

### 2. Benutzung

Um möglichst vielen Benutzern der Stadtbibliothek den Zugang zum Internet zu ermöglichen, kann die Nutzungsdauer der Rechner pro Benutzer beschränkt werden. Der Ausdruck aufgerufener Informationen wird über den angeschlossenen Netzwerkdrucker ermöglicht. Er ist kostenpflichtig und unterliegt den Bestimmungen der Gebührensatzung. Während der Internetnutzung besteht kein Anspruch auf Hilfeleistung seitens des Bibliothekspersonals.

Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen.

### 3. Benutzung durch Minderjährige

Minderjährige Benutzer der Stadtbibliothek benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, um an den Internet-Arbeitsplätzen arbeiten zu dürfen.

Die Stadtbibliothek ist bemüht, durch den Einsatz spezieller Filtersoftware die technischen Vorkehrungen zum Jugendmedienschutz im Internet zu treffen und den Zugriff auf jugendgefährdende Web-Seiten zu unterbinden.

Verstöße gegen diese Regeln führen zum Ausschluss von der Internetnutzung in der Stadtbibliothek Gadebusch.

**Entgelttarif**

Angaben in

Euro

1. Jahresbeitrag (inkl. Benutzerausweis)	
- Benutzer ab 18 Jahre	10,00
- Benutzer bis 18 Jahre	3,00
- Ermäßigt Familienkarte (Ehepartner)	15,00
- Ermäßigt (Rentner, Arbeitslose, Hartz IV-Empfänger-gegen Vorlage eines Dokuments)	5,00
- Einmalige Nutzung	2,50
2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
- für Erwachsene	3,50
- für Kinder (bis 16 Jahre)	1,50
3. Säumnisentgelte für das Überschreiten der Leihfrist	
Je angefangene Woche und entliehenes Medium	
- für Erwachsene	1,30
- für Kinder (bis 16 Jahre)	0,30
Zzgl. Rückerstattung der angefallenen Verwaltungsgebühren	0,60
4. Kostenersatz, pauschal pro Stück	
bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen	1,90
5. Tarif je Fernleihschein	5,00
6. Erneuerung des Barcodes auf den Medien	1,00
7. Kopierleistungen	
Format A 4 – einseitig	0,15
Format A 4 – doppelseitig	0,25
Bei umfangreichen Kopierarbeiten kann durch die Bibliothek ein Rabatt vereinbart werden.	
8. Tarif für Internetbenutzung	
jede angefangenen 30 Minuten	1,30